Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3354

Antrag

der Abgeordneten Dr. Imle, Dr. Rutschke, Reichmann, Dr. Supf, Dr. Knorr und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. ÄndG KgfEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom dritten Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1949 an — wird für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 50 Deutsche Mark gewährt; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst in ausländischem Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung in ausländischem Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten."

2. In § 4 werden die Worte „längerer Gewahrsamszeit" durch die Worte „höherem Lebensalter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 ergibt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 4. Mai 1965

Unterschriften umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dr. Imle
Dr. Rutschke
Reichmann
Dr. Supf
Dr. Achenbach
Burckardt
Deneke
Dr. Dörinkel
Dorn
Dr. Effertz
Eisenmann
Ertl
Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven)

Hammersen
Dr. Hoven
Dr. Kohut
Kreitmeyer
Kubitza
Dr. Löbe
Logemann
Dr. Mälzig
Mauk
Dr. Miessner
Murr
Ollesch
Opitz

Peters (Poppenbüll)
Ramms
Dr. Rieger (Köln)
Sander
Schmidt (Kempten)
Soetebier
Wächter
Walter
Weber (Georgenau)
Zoglmann

Dr. Knorr
Dr. Jaeger